

# Festschrift für Thomas Fischer

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Barton, Dr. Ralf Eschelbach, Michael Hettinger, Eberhard Kempf,  
Prof. Dr. Christoph Krehl, und Prof. Dr. Franz Salditt

1. Auflage 2018. Buch. 1284 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 72459 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Festschrift für  
THOMAS FISCHER

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

FESTSCHRIFT FÜR  
THOMAS FISCHER

Herausgegeben von

Stephan Barton  
Ralf Eschelbach  
Michael Hettinger  
Eberhard Kempf  
Christoph Krehl  
Franz Salditt

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG





**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 72459 6

© 2018 Verlag C. H. Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH

Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH, Lahnau

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## VORWORT

Ob man die Klagen über eine „Festschrifteninflation“<sup>1</sup> und die Feststellung einer gewaltigen Steigerung des Umfangs der Festschriften und der Zahl der enthaltenen Beiträge („Gigantomanie“)<sup>2</sup> heute noch als problematisch empfinden muss oder kann, soll hier nicht diskutiert werden. An den Befunden hat sich jedenfalls nichts geändert. Geändert haben dürfte sich jedoch die Bedeutung, die solchen Festschriften, Gedächtnisschriften oder Symposien zugemessen wird. Man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, dass heute der Geburtstag des Kollegen oder der Kollegin als solcher das Ereignis ist, zu dem sich „Schüler“, Freunde, Fakultätskollegen und Wegbegleiter zunächst als Autoren eines Beitrags, dann als Gäste des Jubilars anlässlich der Übergabe des Gemeinschaftswerks zusammenfinden. Diese „neue“ Tradition“ gibt es freilich offenbar bisher nur bei den „Universitätsprofessoren und -professorinnen“. Hingegen scheint, jedenfalls im Bereich des Strafrechts, bei den praktisch Tätigen, den Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und – seltener – Ministerialbeamten, die alte Bedeutung, nach der in ihren Gebieten nur deutlich Herausragende zu ehren der Zweck einer solchen Feier ist, sich noch erhalten zu haben. Dass Thomas Fischer eine solche Prominenz zukommt, dürften selbst diejenigen nicht ernstlich bestreiten können, die sich von ihm „getroffen“ fühlen, denen sein „Ton“ nicht gefällt oder die Richtung, die er zu den von ihm jeweils aufgeworfenen Fragen vertritt. Zahlreiche Beiträge in dieser Festschrift mit Lob und Kritik – beides in großer und erfrischender Klarheit – belegen das.

Damit deutet sich schon an, dass diese Festschrift, die für den 65. Geburtstag (am 29.4.2018) einige Monate zu spät, für den 70. über vier Jahre zu früh, jedoch fast pünktlich zum derzeitigen Regeleintritt in den Ruhestand kommt, nicht nur insoweit, sondern auch in ihrem Inhalt „etwas anders“ ausfällt als die sonst üblichen Ehrungen in Form einer Festschrift. Diese Einschätzung teilt sie mit des Jubilars Lebenslauf, der deutlich aus dem Rahmen jedenfalls des bei arrivierten Juristen Üblichen herausfällt: Der in Werdohl (Sauerland) geborene Sohn des Arztes Dr. med. Dipl. Ing. Otto Fischer aus dem Sudetenland und dessen Frau Kläre wuchs bis 1969 in Finnentrop-Rönkhausen (ca. 1700 Einwohner) auf, trat 1963 im nahegelegenen Plettenberg in das Städtische Neusprachliche Gymnasium ein, wandte sich mit 16 Jahren von seiner Heimat ab und besuchte nunmehr von 1970 bis 1971 ein Gymnasium in Friedberg (Hessen). In der zwölften Klasse verließ er auch diese Bildungsstätte und arbeitete unter anderem als (Rock-)Musiker und Kraftfahrer, wohnte zwei Jahre in Worms in einer Musiker-Kommune, kehrte 1973 nach Friedberg zurück und legte dort 1975 das Abitur ab. Es folgte der Wehrdienst, aus dem er nach vier Monaten (und mehreren Anläufen) als Kriegsdienstverweigerer ausschied und sodann als Rettungssanitäter seinen Zivildienst in Frankfurt-Höchst bis Okto-

---

<sup>1</sup> *Bruns* GA 1987, 371.

<sup>2</sup> So *Lüttger* JR 1989, 309 (310).

ber 1976 ableistete. Danach studierte er in Frankfurt von 1976 bis 1978 fünf Semester Germanistik (mit dem „vagen“ Ziel Schriftsteller), brach das Studium aber ab und arbeitete vom Mai 1978 bis zum September 1980 erneut, nunmehr als Paketzusteller bei der Deutschen Bundespost. Im Wintersemester jenes Jahres schließlich begann er den Weg, der ihn zu seiner „Bestimmung“ führen sollte: Er schrieb sich an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Fach Rechtswissenschaft ein und legte dort 1984 nach nur sieben Semestern das Erste Juristische Staatsexamen ab. Von September 1984 an absolvierte er den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar im Bereich des OLG Bamberg. 1986 erfolgte die Promotion mit einer, in 14 Monaten erstellten, in Umfang und Inhalt großen Dissertation zur Thematik „Öffentlicher Friede und Gedankenäußerung. Grundlagen und Entwicklung des Rechtsguts ‚öffentlicher Friede‘, insbesondere in den §§ 126, 130, 140 Nr. 2, 166 StGB“ und einer Exegese zum Dr. iuris utriusque bei Ulrich Weber, an dessen Lehrstuhl er seit 1982 als studentische, ab Herbst 1984 als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt war. Ulrich Weber, später Professor in Tübingen, Walter Steinleitner, Amtsgerichtsdirektor in Weißenburg in Bayern, wo Fischer nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen 1987 (und nach einer ersten Station im Jahr 1988 am Amtsgericht Ansbach) bis 1990 tätig gewesen war, und Gerd Pfeiffer<sup>3</sup>, zuletzt Präsident des BGH, nennt Fischer in einem für ihn typischen Interview als ihn beeindruckende Menschen, „denen ich die Überzeugung verdanke, dass es sich lohnt, sich für ein dem Menschen zugewandtes (Straf-)Recht und ein gerecht verfasstes Gemeinwesen einzusetzen“.<sup>4</sup>

Fischers weiterer Lebens- und Karriereweg, der auch noch ein Studium der Soziologie von 1990 bis 1993, wiederum in Würzburg, aufweist, ist knapp dokumentiert in den „Erläuterungen“.<sup>5</sup>

Liest man Fischers Kolumnen und seine Kommentierung gesellschaftlicher Ereignisse oder seine Ansichten zu speziell rechtlichen Fragen oder Diskussionen, so entsteht sehr schnell das Bild eines meinungs- und durchsetzungsstarken Strafrechtswissenschaftlers, dessen publik werdender Interessenshorizont nicht, wie bei vielen „Praktikern“ und „Theoretikern“, an den Grenzen des Strafrechts i. w. S. endet. Man erlebt einen Autor, der, eine spitze Feder führend, auf der Basis schneller Auffassungsgabe den Mut hat, die Änderung von Missständen durch Aufklärung über deren Ursachen anstoßen zu wollen, wobei er Vorschläge zu deren Behebung vorstellt. Wer, wenn er denn solche Fähigkeiten wie Fischer hierzu hat, tut das schon, setzt sich damit sehenden Auges auch den Insinuationen, üblen Nachreden und Herabwürdigungen aus, die ihm, voraussehbar und vorausgesehen, denn auch alsbald zu teil wurden und werden? Neben Missverstehen(-wollen) und Neid, aber regelmäßig reichlich Zustimmung, gibt es – was Wunder bei dieser ungeheuren Schaffenskraft – verschiedentlich auch (Anti-)Kritik. Doch wie auch immer: Wer am „Mainstream“, oder etwa an der Qualität so mancher Presseerzeugnisse Kritik äußert, muss auf der Basis einer anderen Bewertung der jeweils thematischen Problematik immer mit

<sup>3</sup> Ihm widmete *Fischer* einen Nachruf im Journal der Juristischen Zeitgeschichte 2007, 101 ff.

<sup>4</sup> *fachbuchjournal* 5/2016, 12 (18).

<sup>5</sup> *Barton/Hettinger* → S. 3. Nebentätigkeiten und Herausgeberschaften finden sich unter <https://www.fischer-stgb-de/fischer/vita/>; ferner bei Wikipedia, *Thomas\_Fischer\_(Jurist)*.

Gegenwind, teils auch mit heißer Luft ohne weiteren Inhalt aus „interessierter“ Richtung, rechnen, braucht eine unerschütterliche Zivilcourage, ein stabiles Nervenkostüm, Ausdauer und – Argumente. Wer wollte ernstlich behaupten, dass es Thomas Fischer hieran je gefehlt hätte?

Ob Manche glauben, ihm Formulierungen Dritter als Zitate zuschreiben zu sollen, die er selbst erkennbar lediglich „zitiert“ hat, ist nicht nur eine Geschmacksfrage; und wer auf „richterliche Mäßigung“ pocht, sollte freilich zunächst einmal deutlich gemacht haben, welches Richterbild denn seiner Kritik zugrunde liegt, dass das von ihm in Anspruch genommene, aber nicht näher ausgeführte „Richterbild“ also etwas Anderes als einen „Homunkulus“ im Auge hat. Dreht man diesen Spieß einmal um, könnte womöglich insoweit ein seit 1848/49 bestehendes bemerkenswertes Defizit in Teilen der deutschen Richterschaft erkennbar werden.

Was wurde ihm nicht alles angekreidet: Dass er sich den Senatsvorsitz „erklagt“ habe (schlimm schlimm, wenn ein Richter einen eigenen, offenkundig berechtigten Anspruch durchsetzt ...; die angemahnte, beschämende Alternative hieße demnach: Grundstellung einnehmen, hinsetzen, Kopf einziehen, wegducken und, vor allem: Mund halten), dass seine Kritik nicht Halt mache vor der Tür des eigenen „Hauses“ in der Karlsruher Herrenstraße (Vier- oder Zehn-Augen-Prinzip?), dass er, schon früh, neben Anderen und mit kräftigen Worten den „Deal“ (die Absprache oder Verständigung im Strafverfahren und das damit einhergehende Bild der Justiz) bekämpft habe, der für die Justiz der Tatsacheninstanzen (relativ kurzfristig) verlockend bequem erscheint (kurzer Prozess, wenig Arbeit). In dichtes, dem sog. veröffentlichten Zeitgeist entsprungenes, auch tagespolitisch motiviertes „Sperrfeuer“ geriet er (neben vielen Mitstreitern aus der „Wissenschaft“) mit seinem hartnäckigen, letztlich vergeblichen Kampf gegen das „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“:<sup>6</sup> dessen neugefasstem § 177 StGB er in der 65. Aufl. seines „Kurz-Großkommentars“ zum StGB eine höchst bemerkenswerte, 206 Randnummern umfassende, kritische Erläuterung gewidmet hat.

Noch Vieles gäbe es zu sagen, manches hiervon findet sich in der Festschrift zu Thomas Fischers Ehren. Nur ein „kurzes Wort“ noch zu seinem „ernüchternd“ realistisch-kritischen Blick auf das Verhältnis der „beiden Welten“ der Wissenschaft (Theorie) und der Rechtsprechung (Praxis): Wie wenige Andere ist Fischer insoweit aufgrund seiner Laufbahn und seiner fachlichen Kompetenzen zu einem Urteil in der Lage. Er sieht diese „Welten“ sich voneinander entfernen: Der Rechtsprechung fehle es an kritischer Selbstreflexion, der Wissenschaft an hinreichender Berücksichtigung der Wirklichkeit. Weil nun beide, wenngleich auf unterschiedliche Weise, Verantwortung für das Strafrecht trügen, appelliert der Jubilar an die, die es angeht, ihre „Aufmerksamkeit auf das Gemeinsame“ zu richten, das Recht.<sup>7</sup> Die Rechtsprechung warnt er vor „Entgrenzung“, nämlich davor, Intention (als Gesamtwürdigung) und Abstraktionen (als Verhältnismäßigkeit) an die Stelle hindern-der Prinzipien treten zu lassen. Von der Wissenschaft fordert er, sich auf die Auf-

<sup>6</sup> 50. StÄG vom 4.11.2016.

<sup>7</sup> Fischer FS Hamm, 2008, 64 (81); dazu *Hettinger* in Asholt/Eisenhardt/Prinz von Sachsen Gessaphe/Zwiehoff (Hrsg.), Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte. Symposium anlässlich des 70. Geburtstages von Thomas Vormbaum, 2014, 28 (40ff.).

gaben einzulassen, die dem Strafrechtssystem für die Strukturierung sozialer Ordnung in Europa aufgegeben sind. Klar, das Denken an Schnittstellen ist unbequem, wenn man sich daran gewöhnt hat, in Filterblasen zu verweilen. Der Jubilar, der das Leben als ein „stetes Orientieren und ausdauerndes Anschwimmen gegen eigene Fehler und Unsicherheiten“<sup>8</sup> versteht, kämpft gegen den Strom und hat sich „demzufolge“ mit Kritikern und Kritikerinnen herumzuschlagen. Auch insoweit eröffnete sich ihm ein weites, Kräfte bindendes und Zeit fressendes Tätigkeitsfeld. Noch etwas anderes, höchst Bemerkenswertes sei hier erwähnt, weil es in besonderer Weise das Anliegen des Jubilars bezeugt. Seit 2015 findet in Baden-Baden, auf Fischers Initiative hin und finanziert von ihm, alljährlich eine zweitägige Veranstaltung statt (die Baden-Badener Rechtsgespräche), deren jeweiligen Gegenstand ein Schwerpunktthema des derzeitigen Strafrechts bildet. Autorinnen und Autoren aus „allen Lagern“ beleuchten diese Thematik sodann aus verschiedenen vorgegebenen Perspektiven. Wer ihn dort als Moderator und Diskutant erlebt hat, der, immer als einer von vielen, das Wort ergreift, mit leiser Stimme vorsichtig-zögernd einen Gedanken entwickelt, oft mit einem unausgesprochenen Fragezeichen versehen, der ahnt, wie skrupulös Thomas Fischer beim Verfertigen seine Argumentationen verfährt: Kommunikation an der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis als Anliegen.

Schon das hier Notierte zeigt einen wahrlich nicht konfliktscheuen Juristen, dem Aufklärung und Diskussion Herzensanliegen sind, der in Kauf nimmt, dass seine Arbeiten bei manchen Meinungsmachern auf heftigste Kritik – welcher „Qualität“ auch immer – treffen; wenn in der Sache keine Gegenargumente zur Verfügung stehen, wird das Defizit gern auch durch Wägen einzelner Formulierungen auf der diplomatischen Goldwaage ersetzt (was Fischer „eher für keine ernsthaften Einwendungen“ hält). Das sind jedenfalls die Kosten, die zu entrichten sind, wenn es um einen in der Sache hart geführten Diskurs geht. Dabei ist dem Jubilar klar: Wer austeilt, muss auch einstecken. Das gilt freilich nur dann, wenn die Antikritik die streitige Sache argumentativ vorwärtsbringt.

Den Schluss mögen Sätze bilden, die Thomas Fischer in Interviews gesagt sowie solche, die er in seiner ersten Kolumne „Der Beginn“ im Januar 2015 sowie in der 118. und letzten, „Der Ausklang“ vom Mai 2017, geschrieben hat. Auf die Frage, wie gerecht Recht seiner Erfahrung nach sei, antwortete er: „Was wir machen können und müssen, ist, die praktischen und gesellschaftlichen Prinzipien des Zusammenlebens zu erklären und widerzuspiegeln, also etwa Demokratie, die Würde des Menschen, Gleichberechtigung von Menschen und Fairness, insbesondere Verfahrensfairness“.<sup>9</sup> Auf die Frage, welche prägenden Erfahrungen er außerhalb des Studiums, also im Leben neben oder vor dem Jurastudium gemacht habe, sagte er: „Insgesamt ungefähr zwölf. Die verrate ich hier aber nicht, bis auf eine: Die Geburten meiner Söhne“.<sup>10</sup> – Seine erste Kolumne „Fischer im Recht. Der Beginn“ beendete er mit der Beschreibung seines Ziels: „Versuchen wir also eine Kolumne der

<sup>8</sup> Fischer FS Rissing-van Saan, 2011, 143 (155).

<sup>9</sup> <https://galore.de/interviews/print/people/thomas-fischer/2015-01-12>.

<sup>10</sup> Aufklärung, Erhellung, überraschende Zusammenhänge. Im Gespräch mit Angelika Beyreuther, fbj 5/2016, 12 (18).

Aufklärung, Belehrung, Kritik!“<sup>11</sup> und seine letzte schloss er mit einem Dank: „Ich danke meiner Frau dafür, dass sie die gelegentliche schlechte Laune und die zahlreichen Fehler des Kolumnisten begleitet, schmerzliche Feindseligkeiten mit ihm ertragen und sich über das Gegenteil mit ihm gefreut hat“.

Juli 2018

*Stephan Barton, Ralf Eschelbach, Michael Hettinger  
Eberhard Kempf, Christoph Krehl, Franz Salditt*

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

<sup>11</sup> [www.zeit-online.de/fischer](http://www.zeit-online.de/fischer) im recht-der beginn.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ZUR PERSON

<i>Stephan Barton/Michael Hettinger</i> Erläuterungen . . . . .	3
<i>Alexander Ignor</i> Strafrechtserklärer. Gesellschaftskritiker. Moralist. Thomas Fischer in seinen Kolumnen . . . . .	9
<i>Julian Klein</i> Fischer Kommentar . . . . .	23
<i>Stefan König</i> „Mein ganzes Glück hängt daran.“ . . . . .	25
<i>Kristian Kühl</i> Antwort des einen Kommentators auf den anderen Kommentator . . . . .	45
<i>Renate Künast</i> Off topic. Ein obiter dictum. . . . .	53
<i>Hans-Ullrich Paeffgen</i> Gottes Werk und Teufels Beitrag . . . . .	61

### II. GRUNDLAGEN UND GRUNDFRAGEN

<i>Ralf Eschelbach</i> Richterliche Rechtsfortbildung . . . . .	81
<i>Eric Hilgendorf</i> Autonome Systeme, künstliche Intelligenz und Roboter . . . . .	99
<i>Günther Jakobs</i> Der Organisationskreis. Versuch einer systematischen Bestimmung . . . . .	115
<i>Urs Kindhäuser</i> Versuch und Vollendung – normtheoretisch betrachtet . . . . .	125

*Michael Kubiciel*

Die Strafrechtswissenschaft als kritische Wissenschaft . . . . . 143

*Marco Mansdörfer*

Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Einsatz maschinell-  
autonomer cyberphysischer Systeme – oder: Prolegomena zu einem  
Allgemeinen Teil des Cyberstrafrechts . . . . . 155

*Bernd Müssig*

Rechtsgüterschutz durch Strafrecht? . . . . . 171

*Ulfrid Neumann*

Dezision statt Argumentation? Zur (post)modernen Kritik der  
Rechtsgutslehre . . . . . 183

### III. STRAFRECHT ALLGEMEINER TEIL

*Gunnar Duttge*

Ein sachgerechter strafrechtsspezifischer Fahrlässigkeitsbegriff: unverzichtbar  
auch für die Strafjustizpraxis! . . . . . 201

*Michael Hettinger*

Unhintergehbare Erkenntnis oder bloße Schulweisheit? . . . . . 215

*Thomas Hillenkamp*

Fahrlässige Tötung in unerkannter Rechtfertigungslage – ist Ferdinand von  
Schirachs „Anatomie“-Fall richtig entschieden? . . . . . 237

*Wolfgang Mitsch*

Der Versuch der erfolgsqualifizierten Teilnahme an einem verbotenen  
Kraftfahrzeugrennen . . . . . 253

*Imme Roxin*

Organisationsherrschaft, „uneigentliches“ Organisationsdelikt und die  
Verfahrensökonomie bei Straftaten in Wirtschaftsunternehmen . . . . . 267

*Gerson Trüg*

Das „Eigentliche“ am uneigentlichen Organisationsdelikt im  
Unternehmenskontext . . . . . 279

## IV. STRAFRECHT BESONDERER TEIL

<i>Volker Erb</i> Von der Gefährlichkeit des „gefährlichen Werkzeugs“ in der Hand von Gesetzgeber, Strafjustiz und Strafrechtswissenschaft . . . . .	301
<i>Wolfgang Frisch</i> Strafrecht und Terrorismus . . . . .	315
<i>Gina Greeve</i> Der Wille des Geschäftsherrn . . . . .	335
<i>Felix Herzog</i> „Stealthing“: Wenn Männer beim Geschlechtsverkehr heimlich das Kondom entfernen. Eine Sexualstraftat? . . . . .	351
<i>Andreas Hoyer</i> Zur Strafbarkeit der Zueignung von Betäubungsmitteln als Eigentumsdelikt . .	361
<i>Markus Jäger</i> Schätzungen in der steuerstrafrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs . . . . .	371
<i>Simone Kämpfer</i> Diffamierende Bildwerke im öffentlichen Raum . . . . .	387
<i>Matthias Korte</i> Kumulativ, alternativ, selektiv? Autonom! . . . . .	401
<i>Bernhard Kretschmer</i> Blutrache: Selbstjustiz als Mordmerkmal? . . . . .	415
<i>Klaus Laubenthal</i> Der 13. Abschnitt des StGB-BT – Vorschläge für eine Systematisierung der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung . . . . .	431
<i>Regina Michalke</i> Geldwäsche: Die Kriminalpolitik oder was uns der Fall Al Capone lehren sollte . . . . .	449
<i>Ingeborg Puppe</i> Ein mutiger Vorstoß und sein klägliches Ende . . . . .	463
<i>Rolf Raum</i> Die intersubjektive Wertsetzung – nochmals aufgerufen . . . . .	479

<i>Alexander Aichele/Joachim Renzikowski</i>	
Wollt ihr das totale Strafrecht? .....	491
<i>Claus Roxin</i>	
Die Tötung auf Verlangen in der neueren Diskussion .....	509
<i>Frank Saliger</i>	
Zum Verbot der Verschleifung von Tatbestandsmerkmalen .....	523
<i>Carl-Friedrich Stuckenberg</i>	
Von weggenommenen Rettungsringen, treulosen Bergführern und Last- wagen voll Sand – Probleme eines überflüssigen Tatbestands (§ 221 StGB) ..	543
<i>Michael Tsambikakis</i>	
Korruption im Gesundheitswesen .....	559
<i>Thomas Weigend</i>	
Rennen und Rasen .....	569
<i>Gereon Wölters</i>	
Das Lebensalter als tatbestandliches Merkmal im dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs .....	583
<b>beck-shop.de</b> V. STRAFVERFAHRENSRECHT DIE FACHBUCHHANDLUNG	
<i>Christian Becker</i>	
Strafprozessuale Verständigung und philosophische Wahrheitstheorien .....	603
<i>Klaus Bernsmann</i>	
„Nach Gutsherrenart“? Zur „Terminshoheit“ des Vorsitzenden nach § 213 StPO .....	613
<i>Rüdiger Deckers</i>	
Neuere Diskussionen zum Wiederaufnahmeverfahren .....	623
<i>Andrea Groß-Bölting</i>	
Die Information des nachträglich beigeordneten Sicherungsverteidigers über den bisherigen Inhalt der Beweisaufnahme .....	641
<i>Rolf Hannich</i>	
Akteneinsichtsrecht im Ordnungswidrigkeitenverfahren .....	655
<i>Eberhard Kempf</i>	
Zur Rechtswidrigkeit so genannter legendierter Kontrollen .....	673

<i>Ralf Kölbel</i> Schutz der Opfergrundrechte im und durch Verfahren – aber ganz ohne Grundrechtsfundierung? . . . . .	689
<i>Christoph Krehl</i> Was bedeutet die Neuregelung zur Fristsetzung für Beweisanträge für den Strafprozess? . . . . .	705
<i>Hans Kudlich</i> Telefonate von Krankheit, Sex und Tod – zum Kernbereich privater Lebensgestaltung bei der TKÜ . . . . .	723
<i>Klaus Leipold</i> Vorlagen und Nicht-Vorlagen der Strafsenate des Bundesgerichtshofs – vom horror pleni zum horror luxemburgi? . . . . .	737
<i>Norbert Mutzbauer</i> Strafklageverbrauch bei sukzessiver Tatbestandsverwirklichung . . . . .	751
<i>Ali B. Norouzi</i> Verfahrensrecht als Machtfrage – ein blinder Fleck in der strafprozessualen Methodenpraxis . . . . .	765
<i>Andreas Ransiek</i> Ineffective Assistance of Counsel – ein rechtsvergleichender Blick . . . . .	777
<i>Henning Rosenau</i> Das Gebot einer effektiven Revision nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, Art. 14 Abs. 5 IPBPR und Art. 13 EMRK . . . . .	791
<i>Frauke-Katrin Scheuten/Sebastian Jakobs</i> Zur entsprechenden Anwendung von § 225 a StPO im Berufungsrechtszug . .	807
<i>Reinhold Schlothauer</i> Beweisantragsrecht unter Fristenregiment: Zur Neuregelung des § 244 Abs. 6 StPO . . . . .	819
<i>Johann Schwenn</i> Probation und Opferschutz . . . . .	835
<i>Renate Wimmer</i> Wahrheitserforschung (um jeden Preis?) im Wandel der Zeit: Eine Aufgabe für den Ermittlungsrichter oder den Gesetzgeber? . . . . .	843

## VI. SANKTIONENRECHT

<i>Dieter Dölling</i> Die Nebenstrafe des Fahrverbots bei allgemeiner Kriminalität . . . . .	857
<i>Karsten Gaede</i> Unbestimmte besonders schwere Fälle . . . . .	869
<i>Elisa Hoven</i> Werden Männer strenger bestraft als Frauen? – Ein Experiment zur „Ritterlichkeitsthese“ . . . . .	885
<i>Hans-Ludwig Kröber</i> Automatisierte oder handgefertigte Kriminalprognose? . . . . .	901
<i>Manuel Mayer</i> Über die „Bewertungsrichtung“ quantifizierbarer Strafzumessungstat- sachen . . . . .	915
<i>Thomas Rönnau</i> Neues Marktmissbrauchsstrafrecht stößt auf neues Vermögensabschöpfungs- recht – Zur Bestimmung des erlangten Etwas in veränderter Rechts- umgebung . . . . .	927
<b>beck-shop.de</b> DIE FACHBUCHHANDLUNG	
VII. RECHT UND STRAFRECHTSPERSONAL	
<i>Stephan Barton</i> Richterbiografien von der Stange – Konfektionsware und Accessoires. Bundesrichter im Spiegel von Pressemitteilungen . . . . .	945
<i>Klaus Ferdinand Gärditz</i> Juristenkultur(en), Politik und demokratische Herrschaftsform . . . . .	963
<i>Walter Groppe</i> Theorie und Praxis – oder: Not macht erfinderisch . . . . .	981
<i>Rainer Hamm</i> Strafrichter und Strafverteidiger – umeinander kreisende fremde Welten . . . .	999
<i>Matthias Jahn</i> Junge Juristen im freien Strafrechtsfall . . . . .	1015

## VIII. GESELLSCHAFT UND POLITIK

<i>Heiner Alwart</i> Strafrechtlicher Expressionismus auf dem Vormarsch . . . . .	1029
<i>Monika Frommel</i> Der Streit um § 219a StGB – das Verbot des öffentlichen Anbietens oder anstößigen Werbens für Dienste, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind . . . . .	1049
<i>Jan C. Joerden</i> Zwei rechtsphilosophische Aspekte der Verfassungskrise in Polen . . . . .	1065
<i>Christian Kirchberg</i> Das Netzwerk-Durchsetzungsgesetz – bereits formell verfassungswidrig? . . . .	1075
<i>Daniela Klimke</i> Die Verrechtlichung intimer Konflikte . . . . .	1089
<i>Werner Leitner</i> Unternehmensstrafrecht und Individualstrafrecht – Wie soll das gehen? . . . .	1101
<i>Sabine Leutheusser-Scharrenberger</i> Thomas Fischer und die Politik . . . . .	1111
<i>Wolfgang Nešković</i> Im Zweifel ist der Mensch ein Zivilist . . . . .	1125
<i>Franz Streng</i> Die Öffnung der Grenze und die Grenzen des Sicherheitsgefühls . . . . .	1131

## IX. MEDIEN

<i>Wolfgang Kubicki</i> Das Verhältnis von Justiz und Medien . . . . .	1145
<i>Brian Valerius</i> „Verstehen Sie Spaß?“ . . . . .	1153
<i>Annette Wilmes</i> Justiz und Medien – ein schwieriges Verhältnis . . . . .	1169

## X. JUSTIZ- UND ZEITGESCHICHTE, VARIA

*Cornelius Nestler*

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs und die Strafverfolgung von  
NS-Verbrechen . . . . . 1177

*Hannah Milena Piel*

Regeln für die richterliche Beweiswürdigung oder ein Parforceritt durch die  
Geschichte der (freien) Beweiswürdigung . . . . . 1193

*Karl-Heinz Pieper*

Biografische Annäherung an die Anfangszeit des 2. Strafsenats . . . . . 1215

*Franz Salditt*

Feuerbachs Geist . . . . . 1225

Schriftenverzeichnis von Prof. Dr. Thomas Fischer . . . . . 1245

Autorenverzeichnis . . . . . 1259

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG